

5.12 LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

5.12.1 IST-ZUSTAND

Die aktuell bestehende **Verkehrsbelastung** der kantonalen und kommunalen Strassen bedeutet eine Lärmbelastung für die Bauzone. Der kantonale Strassenkataster 2000 hat gezeigt, dass die Abschnitte gemäss Art. 13 der Lärmschutzverordnung (LSV) saniert werden müssen.

Der Lärmkataster der Gemeindestrassen befindet sich in Ausarbeitung. Die zuständigen Gemeinden sind für ihre Strassensanierungen aus Sicht des Lärms verantwortlich. Die Frist der Sanierung ist auf den 31. März 2018 gelegt worden.

Wegen der fehlenden Daten kann keine detaillierte Beurteilung der Lärmbelastung der Bauzonen in der näheren Umgebung des Flusses gemacht werden. Eine Gesamtbeurteilung des kantonalen Verkehrsnetzes fehlt. Es sind nur einige Hauptverkehrsachsen in Städten und stark bevölkerten Gebieten in der direkten Flussumgebung⁵⁰ untersucht worden

Die Lärmemissionen der **Kieswerkbetriebe** werden allgemein als "gering" bis "mittel" eingestuft; ausgenommen davon sind das Kieswerk der Volken AG in Susten (Lärm bemerkbar bis Leuk) und jenes der Genetti SA in Riddes. Zudem ist die Lärmbelastung durch den Schwertransport im Zusammenhang mit Kieswerken an folgenden Orten bzw. Kieswerken wahrnehmbar: Naters (gegenüber von Brig), Pont-Chalais (Noës), Genetti AG (Riddes) und der Rhona SA (gegenüber von Bouveret, mit 10 bis 20 Lastwagen pro Tag).

5.12.2 VORGESEHENE MASSNAHMEN UND AUSWIRKUNGEN DES PROJEKTES

Der Lärm- und Erschütterungsschutz ist für die Bauphase der 3. Rhonekorrektur nicht von Bedeutung. Zu beachten sind jedoch regelmässige Entnahmen von Kiesmaterial in der Nähe von Bauzonen.

Obwohl die meisten **Baustellen** entfernt von Bauzonen und/oder in der Umgebung von Verkehrsachsen mit einer geringen Lärmbelastung (z.B. Uferstrassen) liegen, müssen vorbeugende Massnahmen und separate Anforderungen im Ausschreibungstext für die Offerten der Unternehmungen gemäss der Richtlinie zum Baulärm (Bafu, 2011) integriert sein.

Diese Massnahmen betreffen im Wesentlichen die eingesetzten Maschinentypen und die angewendeten Arbeitsabläufe (Stand der Technik), die Planung der Betriebszeiten (Schutz der empfindlichen Tageszeiten) und die durchschnittliche Einsatzdauer der Maschinen.

Das Detailprogramm dieser Arbeiten und die genaue Definition der Schutzmassnahmen (zum Beispiel: Organisation der Baustellen, Transportlogistik, die genauen Zufahrtswege in Abhängigkeit der vorhandenen Strassen und Lösungsvorschläge, um Bauzonen zu umgehen) sind zu erarbeiten. Während der Bauphase müssen die Arbeiten von einem Umweltbaubegleiter (Überwachung und Koordination der nötigen Arbeiten) begleitet werden.

In der Umgebung der Baustellen und je nach laufender Arbeitsphase und -art kann der entstehende Lärm trotzdem störend wirken. Die Lärmemissionen variieren mit den Arbeitsetappen und der nötigen Anzahl Transportvorgänge resp. Lastwagenfahrten. Diese werden durch die Anwohner von benutzten Strassen mit momentan tiefem Verkehrsaufkommen sicher wahrgenommen.

Die Arbeiten finden hauptsächlich im Winter statt, somit sind die Lärmbelästigungen weniger störend für Aktivitäten im Freien. Die Bewertung der Lärmemissionen ist gemäss LSV für ausgewiesene lärmempfindliche Orte und homologierten Bauzonen vorzunehmen.

Auf einer kartografischen Grundlage wird ein Kataster **Erschütterungen** (Baumaschinen, Spundwände) empfindlicher Gebäude erstellt vor Baubeginn wird der Zustand der Gebäude erfasst (Fotodokumentation). Diese Arbeit ist durch Architekten zu erledigen.

Um die Lärmbelastung der heutigen **Kieswerke** und/oder der Kiesentnahmen im Flussbett auf ein Minimum zu reduzieren, sind geeignete Schutzmassnahmen umzusetzen. Wichtig sind eine gute Organisation der Kiesentnahmen und ein moderner Maschinenpark.

5.12.3 BILANZ

Der Aspekt Lärmschutz ist während der "Betriebsphase" des Projekts nur in Bezug auf die **Kiesentnahme** von Bedeutung. Diese Anlagen werden die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Lärmemissionen ortsfester Anlagen erfüllen. Zudem wird die Betriebsart (Zeitraum, Zufahrt) so geregelt, dass keine zusätzliche Nutzung des lokalen und regionalen Verkehrsnetzes entsteht.

⁴⁹ Für jedes Ausführungsprojekt kommt die Massnahmenstufe B (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) der Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ zur Anwendung.

⁵⁰ Wie zum Beispiel gewisse Quartiere von Brig, Visp, Chippis, Sitten und St-Maurice.

Die Lärmemissionen und somit die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft können durch eine gute Organisation der Bauarbeiten, durch die Verwendung moderner Maschinen für die auszuführenden Arbeiten und geeignete Schutzmassnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Zusätzliche temporäre oder lokale Lärmbelastungen in den Umgebungen von Baupisten und Zufahrtswegen zu Baustellen sowie im Umfeld von Kiesgewinnungsanlagen sind als gering einzustufen.